

# Staatsanwaltschaft Berlin

81 Js 2971/07

Gesch.- Nr. bitte stets angeben

Dez.: 115

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

Herrn Rechtsanwalt  
Armin Fiand  
Minsbekweg 4a

22399 Hamburg

Berlin, 18.09.2007  
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)  
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 3663 Telefax  
030/90 14-33 10

## Sitz

Berlin (Moabit), Turmstraße 91

## Postanschrift

für Briefsendungen:

10548 Berlin (Keine Straßenangabe)

für Paketsendungen:

Turmstraße 91

10559 Berlin

## Sprechstunden

Montag bis Freitag 8.30 bis 13.00 Uhr

Donnerstag auch 14.00 bis 15.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

das auf Ihre Strafanzeige vom 15. August 2007

gegen Marianne **Birthler** und Jörg **Stoye**

wegen Volksverhetzung

eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich eingestellt (vgl. § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung), da zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten nicht gegeben sind.

Insbesondere sind keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass sich die Beschuldigten der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB strafbar gemacht haben könnten. Unabhängig davon, welche Intention mit der Veröffentlichung des in Rede stehenden Dokuments verbunden war, kann allein die Veröffentlichung eines authentischen historischen Dokuments keine Strafbarkeit (nach dieser Norm) begründen. Durch die Veröffentlichung wird weder ein Angriffsobjekt des Tatbestands der Volksverhetzung betroffen noch ist die Verwirklichung eines der Tatbestandsmerkmale des § 130 StGB erkennbar. Als Angriffsobjekt wären allenfalls „Teile der Bevölkerung“ in Erwägung zu ziehen. Dabei handelt es sich um Personenmehrheiten, die auf Grund gemeinsamer äußerer oder innerer Merkmale als unterscheidbarer Teil der Gesamtheit der Bevölkerung abgrenzbar sind. Durch die Veröffentlichung wird weder ein genau bestimmbarer noch ein abgrenzbarer Teil der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland betroffen; so sind weder die Führung noch sonstige Verantwortliche der DDR „Teile der Bevölkerung“ i.S.d. Norm. Die von Ihnen letztlich unterstellte Irreführung der Öffentlichkeit ist auch sonst nicht geeignet, eine Strafbarkeit zu begründen.

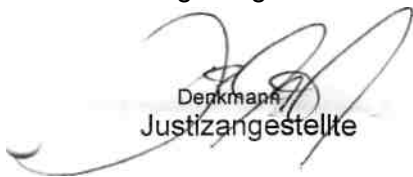
Soweit Sie auch Günter Nooke angezeigt haben, wird das gesonderte Verfahren 76 Js 653/07 geführt.

Hochachtungsvoll

Mohr

Staatsanwalt

Beglaubigt



Denkmann  
Justizangestellte